Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10350

02. 04. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Annelie Buntenbach, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/10099 —

Vorfall mit deutschen SFOR-Soldaten im September 1997

Die in Split erscheinende Zeitung „Feral Tribune" berichtete am 22. September 1997 unter der Überschrift „Neonazistisches Heimattreffen in Gradac am Meer. Das Reich auf Erden" über ein Treffen von deutschen SFOR-Soldaten und einer kleinen Gruppe einheimischer Neo-Ustascha. Dem Bericht der Zeitung zufolge seien am 4. September 1997 etwa zehn deutsche Soldaten in die Kneipe „U skaline" gegangen, wo sie sich betrunken haben sollen. „Das Saufgelage dauerte bis in die Morgenstunden." Einer der Soldaten habe gesagt: „Meine Mutter richtete mir aus, daß ich die Arbeit, die mein Vater in diesem Land angefangen hatte und die (im letzten Krieg) nicht beendet worden ist, weiterführen soll." Darüber hinaus soll der Soldat eingeräumt haben, daß in seiner Einheit 60 Soldaten Drogen nähmen, aber nur vier öffentlich darüber reden würden. Über den Lautsprecher der Kneipe, der die Musik auch nach außen transportierte, ertönte dem Bericht zufolge bis in die frühen Morgenstunden der Takt der alten Nazi-Hymne „Horst-Wessel-Lied".

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die von Feral Tribune berichteten Vorfälle vom 4. September 1997 in Gradac?

Das Bundesministerium der Verteidigung wurde am 23. September 1997 über den am 22. September 1997 in der Zeitung „Feral Tribune" veröffentlichten Artikel unterrichtet. Der Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet, die unterstellten zuständigen Disziplinarvorgesetzten und Rechtsberater sind bereits ab 23. September 1997 den Vorwürfen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachgegangen.

2. Wie viele Soldaten waren daran beteiligt, und waren diese bereits in der Vergangenheit wegen rechtslastiger Ausschreitungen aufgefallen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. März 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Den im Artikel der Zeitung „Feral Tribune" geschilderten Vorfall hat es nicht gegeben.

Die Überprüfung im Einsatzland hat bestätigt, daß ca. sechs deutsche Soldaten in der Nacht vom 3. auf 4. September 1997 im Lokal „U-Skaline" gefeiert und gesungen haben. Möglicherweise wurde auch Marschmusik gehört. Zeugenbefragungen haben ergeben, daß weder verbotenes Liedgut gesungen noch indizierte Musikstücke gespielt worden sind. Beweise für die Wiedergabe des „Horst Wessel-Liedes" konnten nicht erbracht werden.

3. Wurde der Vorfall als besonderes Vorkommnis gemeldet, weiter untersucht, und wurden die Betroffenen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Voraussetzungen für die Meldung eines „Besonderen Vorkommnisses" und für disziplinare Maßnahmen waren nicht gegeben, da der Wahrheitsgehalt des Berichtes in der „Feral Tribune" auch durch umfassende Ermittlungen nicht belegt werden konnte.

4. Sind Vorfälle ähnlichen Charakters bisher in Gradac bekannt geworden, und wenn ja, welche?

   Wie hat die Bundeswehr ggf. darauf reagiert?

Nein.

5. Wie viele deutsche SFOR-Soldaten wurden bislang wegen rechtsextremer Vorfälle ermahnt und disziplinarisch belangt?

Bislang wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Ein Soldat, der sich in einem Brief an seinen Arbeitgeber in Deutschland herabwürdigend über Polen zur Zeit des Oderhochwassers äußerte, wurde disziplinar gemaßregelt. Der Tatbestand wurde den Vorgesetzten erst nach Beendigung des SFOR-Einsatzes des Soldaten bekannt.

Ein Soldat wurde ermahnt, als er seinem Vorgesetzten erklärte, als Jugendlicher Mitglied in der „Jungsturm Deutsche Alternative" gewesen zu sein. In der folgenden Vernehmung widerrief er diese Aussage.

Über ausländerfeindliche Äußerungen zweier deutscher Unteroffiziere am 8. Oktober 1997 gegenüber albanischen Soldaten und den damit verbundenen Ermittlungen und Maßnahmen wurde der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages mit Bericht vom 3. März 1998 unterrichtet.

6. Welche Umgangsregelungen gelten für Bundeswehrsoldaten mit Personen oder Gruppierungen in der Region, die tendenziell neofaschistisch ausgerichtet sind?

Es gibt keine besonderen Befehle zur Regelung des Umgangs mit Personen oder Gruppierungen in der Region, die tendenziell neofaschistisch ausgerichtet sind. Alle Soldaten werden in allgemeiner Form über das Verhalten in der Öffentlichkeit im Ausland belehrt.

7. Welche Alkohol- und Drogen-Regelungen gelten für SFOR-Soldaten aus Deutschland, welche – nach Kenntnis der Bundesregierung – für US-Soldaten, und mit welchen Sanktionen müssen die betreffenden Soldaten bei einer Zuwiderhandlung rechnen?

Für die einzelnen Befehlsbereiche (z. B. Feldlager Rajlovac oder Deutscher Anteil HQ SFOR/LC Sarajewo) gelten gesonderte Regelungen zum Alkoholkonsum. Diese Regelungen verbieten den Genuß von Alkohol während des Dienstes und erlauben mäßigen Alkoholgenuß in der dienstfreien Zeit. Spätestens ab 23.00 Uhr gilt Ausschankverbot für Alkohol.

Der Konsum von Drogen ist deutschen Soldaten im In- und Ausland verboten. Zuwiderhandlungen werden nach der Wehrdisziplinarordnung geprüft und gewürdigt.

Für US-Soldaten gilt im Auslandseinsatz generell ein totales Alkoholverbot.

Mit Rücksicht auf die Soldaten anderer Nationen gilt für US-Soldaten in den Einsatzbereichen Zagreb, Split und Sarajewo jedoch die gleiche Regelung wie für deutsche Soldaten.

Der Konsum von Drogen ist allen US-Soldaten weltweit verboten.

Zuwiderhandlungen können auf der Ebene des nächsten und nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mit Arrest, Geldbußen oder Degradierung geahndet werden. Reicht bei schwerwiegenden Taten die Disziplinargewalt der Vorgesetzten nicht aus, erfolgt die Abgabe an ein Militärgericht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333